



Vorlage

Nr.: 2008/0031
öffentlich

Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages gemäß §§ 8 a und 72 a SGB VIII

Beratungsfolge

06.03.2008 Ausschuss für Kinder und Jugendliche Entscheidung

Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung

Die Schutzvereinbarung gemäß §§ 8 a und 72 a SGB VIII stellt ein Steuerungsinstrument des örtlichen Trägers der Jugendhilfe zur Sicherstellung des Schutzauftrages der Jugendhilfe dar. Dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fällt bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages die Gesamtverantwortung zu (§ 79 SGB VIII). Die Träger der freien Jugendhilfe erbringen den Schutzauftrag im Rahmen des von ihnen übernommenen Leistungsbereiches. Innerhalb dieses Leistungsbereiches sind sie für die Wahrnehmung des Schutzauftrages zunächst in eigener Verantwortung zuständig und gestalten diesen aus. Erst im Falle einer darüber hinausgehenden nicht abwendbaren Gefahrensituation für betroffene Kinder und Jugendliche wird der Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Beckum entsprechend informiert und in die weitere Vorgehensweise zur Wahrnehmung des Schutzauftrages eingebunden. Die Schutzvereinbarung gemäß § 8 a SGB VIII regelt in diesem Zusammenhang gemeinsame Verantwortlichkeiten, Verfahrensabläufe, Datenschutz sowie eine hierauf bezogene entsprechende Qualitätssicherung.

Die vorliegende Vereinbarung ist gemeinsam mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Kreis Warendorf erarbeitet worden (Jugendämter Kreis Warendorf, Städte Ahlen und Oelde). Dies soll sicherstellen, dass alle im Kreis Warendorf tätigen Träger der freien Jugendhilfe eine inhaltsgleiche Vereinbarung mit dem jeweils örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe treffen werden.

Die vorliegende Rahmenvereinbarung ist mit den Trägern der freien Jugendhilfe im Kreis Warendorf abgestimmt worden. In Beckum sollen die Rahmenvereinbarungen in den nächsten Wochen mit den Trägern von erzieherischen Hilfen, Tageseinrichtungen und Jugendarbeit abgeschlossen werden.

Beschlussvorschlag

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages gemäß §§ 8 a und 72 a SGB VIII wird beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt entsprechende Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, abzuschließen.

Anlagen

Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages gemäß §§ 8 a und 72 a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe -